



NIEDERSCHRIFT

- über die am

Donnerstag, den 4. November 2021, um 19.30 Uhr

im Sitzungssaal der Marktgemeinde Lurnfeld
stattgefundene öffentliche Sitzung des

Gemeinderates.

Anwesende GR-Mitglieder:

SPÖ	GL	LFL	FPÖ
Bgm. Gerald Preimel	Vzbgm. Bernhard Haslacher	GV Lorenz Podesser	GV Peter Klammer
Vzbgm. Siegfried Otto Mohl	Josef Stanitznig	Peter Schober	Harald Haßlacher
Ing. Martin Granig	Stephanie Triebelnig	Georg Striedner	
Dieter Hasslacher	Daniela Pichler		
Hans-Jörg Unterkofler			
Barbara Pucher			

Nicht anwesend, entschuldigt: Ulrike Nischelbitzer, Ing. Rudolf Hartlieb,
Sandra Angerer MAS MBA MSc, Alfred Winkler

Ersatzmitglieder: Siegfried Werner Mohl, Gerold Brugger,
Stefan Rainer

Sonstige Anwesende: ALⁱⁿ Mag.^a Jutta Gröppel

Schriftführerin: Gisela Burger

Zuhörer: 6 Personen

Vorbemerkung:

Die Sitzung des Gemeinderates wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 (1) der K-AGO (Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung), LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F., fristgerecht schriftlich, nachweislich mittels Email, bzw. RsB unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen.

Diese Sitzung ist öffentlich und wurde durch Anschlag und auf der Homepage der Marktgemeinde Lurnfeld kundgemacht. Nachdem alle Bestimmungen des § 35 der K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat mit 18 Mitgliedern vertreten ist, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Bürgermeister Gerald Preimel führt den Vorsitz, er begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und ganz besonders die Zuhörer. Er weist darauf hin, dass es den Zuhörern nicht gestattet ist, an den Diskussionen des Gemeinderates teilzunehmen.

Fragestunde

Der Vorsitzende gibt den Mitgliedern des Gemeinderates die Möglichkeit, Anfragen an ihn und die geschäftsführenden Vizebürgermeister zu stellen.

GR Josef Stanitznig stellt hinsichtlich der Schneeräumung eine Anfrage an den Bürgermeister. Diese wird in die Liste der „Anfragen im Gemeinderat“ aufgenommen.

Vor Eingang in die Tagesordnung, stellt Bürgermeister Gerald Preimel den

Antrag, den TOP 8 „Umstieg der Marktgemeinde Lurnfeld zur LAG Nockregion Oberkärnten, zur KEM Millstättersee und Einstieg in die KLAR! Nockregion“ von der Tagesordnung abzusetzen, da der Gemeindevorstand diesen zur Klärung noch offener Fragen vertagt hat. Die Entscheidung darüber soll nach weiterer Vorberatung im Dezember erfolgen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

Der Vorsitzende ersucht einen weiteren Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen, und zwar:

- Stromliefervertrag KELAG AG– Ergänzung Vertrag für 2022 bis 2024

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Aufnahme dieses TOPs einverstanden, somit stellt sich die Tagesordnung, wie folgt, dar:

TAGESORDNUNG

1. Bestellung Niederschriftfertiger
2. Kontrollausschussbericht 2. Vierteljahr 2021
3. Darlehen Kommunalkredit Austria AG – ABA BA 06 – Konditionenfestsetzung Restlaufzeit
4. 2. Nachtragsvoranschlag 2021
5. Zustimmung zur Vermessungsurkunde GZ: 1/17-1 vom 16.07.2021 des DI Gerhard Sima, Auflassung von, bzw. Übernahme ins öffentliche Gut, Göriach
6. Verkauf Liegenschaft Am Römersteig 3 – „Kauder-Haus“
7. Grundstückskauf Parzelle 533/2, KG. 73416 Pusarnitz – Kaufvereinbarung
8. e5 – Programm – Entscheidung über Teilnahme
9. Preisanpassung Gästemeldeblatt
10. Friedhofsgebührenverordnung – Anpassung
11. Stromliefervertrag KELAG AG – Ergänzung zum Vertrag für 2022 bis 2024
12. Berichte

Verlauf der Sitzung:

1. Bestellung Niederschriftfertiger

Zu Niederschriftfertigern für die heutige Sitzung werden GR Hans Jörg Unterkofler und GR Peter Schober bestellt.

2. Kontrollausschussbericht 2. Vierteljahr 2021

Der Obmann des Kontrollausschusses, GR Harald Haßlacher, berichtet, dass der Kontrollausschuss am 21.10.2021 eine Belegprüfung des 2. Quartals 2021 auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit durchgeführt hat.

Dabei wurden weder bei der Buchungs- und Belegprüfung noch bei der Gebarungsprüfung Beanstandungen festgestellt.

Der Vorsitzende stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge den Kontrollausschussbericht des 2. Quartals 2021 zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

3. Darlehen Kommunalkredit Austria AG – ABA BA 06 – Konditionenfestsetzung Restlaufzeit

Der Bürgermeister erklärt, dass eine Konditionenfestsetzung für die Restlaufzeit des Darlehens der Kommunalkredit Austria AG – ABA BA 06 notwendig ist.

Das Darlehen hatte von 2007 bis 2016 einen Fixzinssatz in der Höhe von 4,37 % und wurde per 31.01.2017 auf eine variable Verzinsung umgeschuldet, derzeit mit 0,8 % Mindestaufschlag von 6-Monats-EURIBOR.

Diese Zinsbindung läuft laut aktuellem Vertrag, bzw. Nachtragserklärung per 31. Dezember 2021 aus. Die Restschuld beträgt EUR 786.829,45 mit einer Restlaufzeit bis 31. Dezember 2031.

Das Angebot der Kommunalkredit Austria AG sieht bei variabler Verzinsung 0,25 % Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR mit einem Mindestzinssatz von 0,25 % oder bei fixer Verzinsung 0,50% (Stand: 02.11.2021) vor.

Der Finanzausschuss und der Gemeindevorstand haben das Angebot mit einer variablen Verzinsung präferiert, daher stellt der Vorsitzende den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Konditionenfestsetzung für die Restlaufzeit, zum Darlehen der Kommunalkredit Austria AG – ABA BA 06, zum variablen Zinssatz, wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

4. 2. Nachtragsvoranschlag 2021

Der Bürgermeister erläutert, dass die Betrachtungsweise des Voranschlages durch die VRV 2015 eine völlig andere ist, auf die sich die Mandatäre erst einstellen müssen, da es keine „Einnahmen- und Ausgabengleichheit“ mehr gibt. Eine verständliche Darstellung wird es erst geben, wenn normale Vergleichsjahre vorliegen. Die VRV hat erst mit 2020 begonnen und auf Grund der Covid-19 Pandemie ist das Jahr 2020 kein repräsentatives Vergleichsjahr.

Anhand der textlichen Erläuterungen, welche allen Anwesenden vorliegen und einen zusammengehörigen Bestandteil dieser Niederschrift ¹⁾ bilden, erläutert er den 2. Nachtragsvoranschlag 2021.

Der 2. Nachtragsvoranschlag umfasst folgende Summen:

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe (VA und NTVA) wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt			
	VA 2021 inkl. NTVA	VA 2021	2. NTVA 2021
Erträge	6.082.800,00	5.685.100,00	397.700,00
Aufwendungen	6.197.200,00	5.677.500,00	519.700,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	-114.400,00	7.600,00	-122.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	102.200,00	700,00	101.500,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	105.900,00	-	105.900,00
Summe Haushaltsrücklagen	-3.700,00	700,00	-4.400,00
Nettoergebnis nach Zuweisung von Haushaltsrücklagen (Saldo 00)	-118.100,00	8.300,00	-126.400,00

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2021 inkl. NTVA	VA 2021	2. NTVA 2021
Einzahlungen	5.575.700,00	5.182.700,00	393.000,00
Auszahlungen	5.162.400,00	4.684.500,00	477.900,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1)	413.300,00	498.200,00	-84.900,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2)	-501.700,00	201.800,00	-703.500,00
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)	-88.400,00	700.000,00	-788.400,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	747.100,00	-18.900,00	766.000,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	658.700,00	681.100,00	-22.400,00

Er berichtet, dass er am 19. Oktober 2021 bei der Kommunalen Herbsttagung der Kärntner Verwaltungsakademie in Velden teilgenommen hat. Unter anderem wurde in den Vorträgen erklärt, wie Voranschlag und Rechnungsabschluss nach dem neuen Buchungssystem zu betrachten sind.

In der untenstehenden Tabelle ist, vereinfacht dargestellt, ersichtlich, dass der Saldo 1 im Finanzierungsvoranschlag der Betrag ist, den die Gemeinde an finanziellen Mitteln zur Verfügung hat.

Ergebnis- und Finanzierungshaushalt unter Berücksichtigung der kostendeckend geführten Gebührenhaushalte:

	EVA (SA0)	EVA (SA00)	FVA (SA1)	FVA (SA5)
Gesamthaushalt:	-114 400	-118 100	413 300	658 700
<i>abzüglich:</i>				
Wirtschaftshof - Ansatz 820:	-51 100	-51 100	-27 800	-27 800
Wasserversorgung - Ansatz 850:	79 900	79 900	82 800	72 000
Abwasserentsorgung - Ansatz 851:	236 800	236 800	231 000	165 000
Müllentsorgung - Ansatz 852:	-14 500	-14 500	-10 700	-23 800
Wohngebäude - Ansatz 853:	36 800	36 800	57 000	338 100
Sonstige kostendeckende Ansätze:	-2 800	-2 800	-1 200	-1 200
Gesamthaushalt abzüglich der GHHs:	-399 500	-403 200	82 200	136 400

Bei der Herbsttagung wurde auch kommuniziert, dass auch für die Kommunen „Coronahilfen“ geplant sind, um die finanzielle Situation der Gemeinden zu verbessern, die durch die Covid-19 Pandemie massive Mehrausgaben, bzw. Mindereinnahmen zu verzeichnen haben.

Die Amtsleiterin, Mag.^a Jutta Gröppel, ergänzt, dass beim 2. NVA nach den Vorbereitungen eine Buchung berichtigt wurde, und zwar handelt es sich um eine eingezogene Bebauungsverpflichtung in Höhe von EUR 3.200,00, die auf dem Ansatz 2/815/829 anstatt 2/849/829 gebucht war.

Abschließend verliest sie die vorbereitete Verordnung über den 2. Nachtragsvoranschlag 2021:

Zahl: 902/0/...../2021

Verordnung

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 04. November 2021, Zl. 902-...../2021, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (**2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021**)*

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt			
	VA 2021 inkl. NTVA	VA 2021	2. NTVA 2021
Erträge	6.082.800,00	5.685.100,00	397.700,00
Aufwendungen	6.197.200,00	5.677.500,00	519.700,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	-114.400,00	7.600,00	-122.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	102.200,00	700,00	101.500,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	105.900,00	-	105.900,00
Summe Haushaltsrücklagen	-3.700,00	700,00	-4.400,00
Nettoergebnis nach Zuweisung von Haushaltsrücklagen (Saldo 00)	-118.100,00	8.300,00	-126.400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2021 inkl. NTVA	VA 2021	2. NTVA 2021
Einzahlungen	5.575.700,00	5.182.700,00	393.000,00
Auszahlungen	5.162.400,00	4.684.500,00	477.900,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1)	413.300,00	498.200,00	-84.900,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2)	-501.700,00	201.800,00	-703.500,00
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)	-88.400,00	700.000,00	-788.400,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	747.100,00	-18.900,00	766.000,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	658.700,00	681.100,00	-22.400,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

EUR 1.245.800,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 05. November 2021 in Kraft.

*Der Bürgermeister
Gerald Preimel*

Der Vorsitzende stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge dem 2. Nachtragsvoranschlag 2021 mit der entsprechenden Verordnung wie vorgetragen zustimmen.

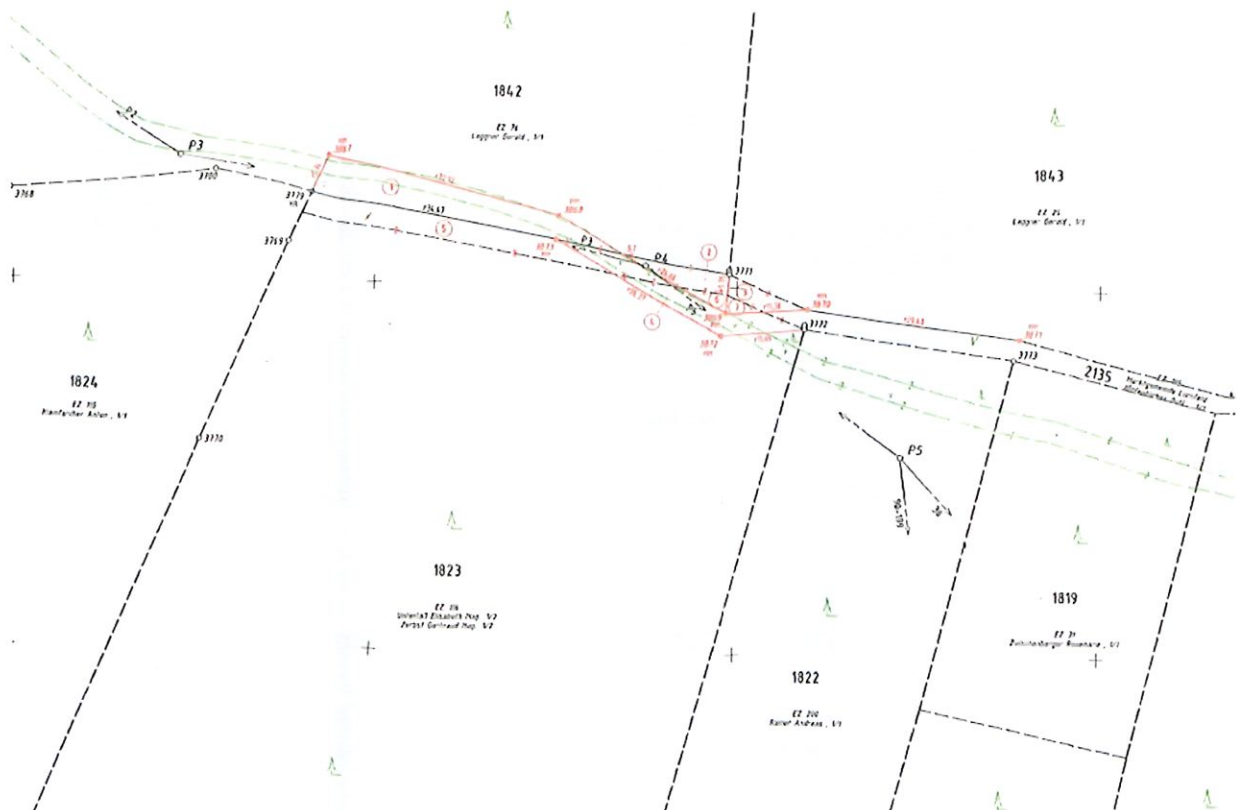
Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

5. Zustimmung zur Vermessungsurkunde GZ: 1/17-1 vom 16.07.2021 des DI Gerhard Sima, Auflassung von, bzw. Übernahme ins öffentliche Gut, Göriach

Der Bürgermeister berichtet aus der Bauausschusssitzung vom 20.10.2021.

Die Parzelle 2135, KG. 73411 Möllbrücke II, führt, ausgehend vom Objekt Göriach 27, beim Objekt Göriach 39 nördlich vorbei und endet dann im Westen bei den Waldgrundstücken.

Von DI Gerhard Sima wurde eine Vermessung des westlichen Wegteiles durchgeführt und die Vermessungsurkunde hierfür liegt nun vor.



Gemäß dem Kärntner Straßengesetz 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017 idF. LGBl. Nr. 91/2020, ist festzustellen, ob die Bedeutung des Weges für den Verkehr und die Wirtschaft der Gemeinde weggefallen ist und ob die verfahrensgegenständlichen Wegstücke noch von Gemeindemitgliedern ständig benützt werden, bzw. ob durch die geplante Wegverlegung die Benützung weiterhin problemlos möglich ist.

Daher wurde mit den betroffenen Anrainern am 28.09.2021 vor Ort eine Verhandlung durchgeführt. Festgestellt wurde dabei, dass alle Anrainer mit der Straßenumlegung und Durchführung der Vermessungsurkunde GZ 1/17-1 vom 16.07.2021 des DI Sima einverstanden sind.

Laut Gegenüberstellung V408 der gegenständlichen Urkunde sollen Teile des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Lurnfeld abgetreten und der Allgemeingebrauch aufgelassen werden, bzw. Grundflächen in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ übernommen und für den Gemeingebrauch gewidmet werden. Eine Durchführung der Vermessungsurkunde ist nach § 15 LTG möglich.

Die Kundmachung gemäß Kärntner Straßengesetz 2017 über die Übernahme der Trennstücke ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Lurnfeld die Auflassung von öffentlichem Gut wurde vom Bauamt vorbereitet und war in der Zeit von 14.10.2021 und bis 28.10.2021 öffentlich angeschlagen. Innerhalb der Kundmachungsfrist sind keine Einwendungen eingelangt.

Nachdem nun alle Voraussetzungen für die Straßenumlegung gegeben sind, stellt der Bürgermeister den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Wegumlegung und somit der Durchführung der Vermessungsurkunde GZ: 1/17-1 vom 16.07.2021 des DI Gerhard Sima zustimmen, die Ab- und Zuschreibungen entsprechend der Gegenüberstellung dieser Vermessungsurkunde ins Öffentliche Gut übernehmen und dem Gemeingebrauch widmen, bzw. aus dem Öffentlichen Gut entlassen und den Gemeingebrauch aufheben.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

6. Verkauf Liegenschaft Am Römersteig 3 – „Kauder-Haus“

Der Vorsitzende erinnert daran, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 29.07.2021 den Beschluss gefasst hat, das ehemalige Kauder-Haus, Am Römersteig 3, zum Preis von EUR 54.000,00 zu veräußern.

Nach erfolgtem Beschluss wurde bekannt, dass es für die Gemeinde zu Nachteilen kommt, wenn das Objekt verkauft wird. Daher ist die Durchführung des Gemeinderatsbeschlusses bis heute gehemmt worden, das heißt, der Kaufvertrag wurde nicht unterzeichnet.

Es werden keine Anfragen gestellt, daher stellt der Bürgermeister den

Antrag: Der Gemeinderat möge den vom Gemeinderat am 29.07.2021 gefassten Beschluss zum Verkauf des Objektes Am Römersteig 3 – „Kauder-Haus“ aufgrund der zu Tage gekommenen Nachteile für die Marktgemeinde Lurnfeld abändern und einem Verkauf der Liegenschaft nicht zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 17:1 Stimmen die Annahme des gestellten Antrages (Stimmenthaltung von GR Georg Striedner gilt als Ablehnung).

7. Grundstückskauf Parzelle 533/2, KG. 73416 Pusarnitz – Kaufvereinbarung

Die Parzelle 533/2, KG. 73416 Pusarnitz, liegt in Stöcklern ca. 50 m westlich des WVA Hochbehälters. Das Grundstück hat eine Fläche von 1.373 m², ist bewaldet und laut Flächenwidmungsplan als Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, bzw. zum Teil als Wald gewidmet. Eine künftige Baulandwidmung in diesem Bereich kann ausgeschlossen werden. Die Fläche könnte künftig für eine etwaige Erweiterung des Hochbehälters oder als Tauschgrundstück dienen.

Die Eigentümerin hat das Grundstück vor vielen Jahren geschenkt bekommen, aber auf Grund der Distanz zu ihrem Wohnort keine Verwendung dafür. Daher hat sie dieses der Marktgemeinde Lurnfeld zum Kauf angeboten.



Nach Verhandlungen zwischen der Eigentümerin und dem Bürgermeister, bzw. der Bauamtsleiterin wurde ein Kaufpreis von pauschal EUR 3.500,00 (EUR 2,549/m²) vereinbart. Eine dementsprechende Kaufvereinbarung wurde bereits vorbereitet.

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Kauf des Grundstückes Parzelle 533/2, KG. 73416 Pusarnitz, zum Pauschalpreis von EUR 3.500,00 zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

8. e5 – Programm – Entscheidung über Teilnahme

Der Referent, Vzbgm. Bernhard Haslacher, berichtet aus der Ausschusssitzung, dass Herr Hannes Obereder, Abt. 8 - Amt der Kärntner Landesregierung im September in der Marktgemeinde Lurnfeld das e5-Programm präsentiert hat.

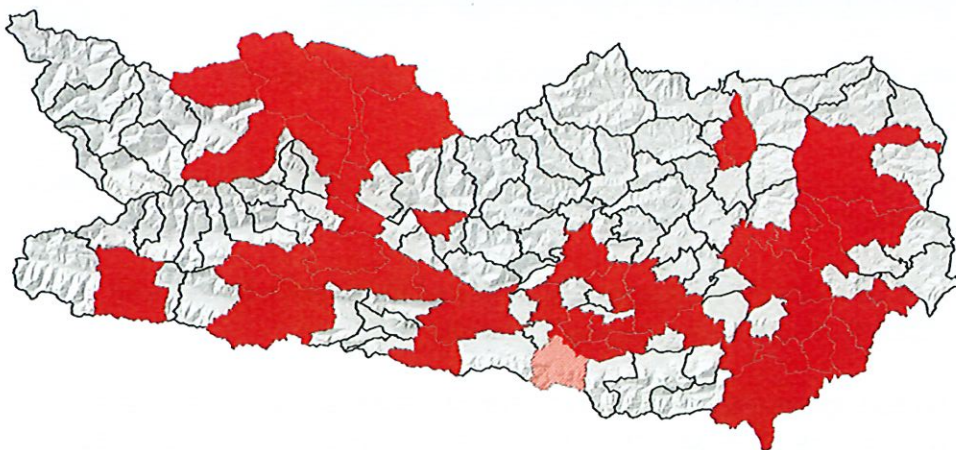
- Das e5-Programm ermuntert und unterstützt Österreichs Gemeinden ihre Energie- und Klimaschutzpolitik zu modernisieren, Energie und damit Kosten zu sparen und erneuerbare Energieträger einzusetzen
- Bildung eines eigenen Teams aus Politik und Privatpersonen, die unentgeltlich Projekte entwickeln und verfolgen
- Am Anfang einer e5-Mitgliedschaft wird die Energieeffizienz einer Gemeinde festgestellt
- Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 4.900,00 pro Jahr
- Jede teilnehmende Gemeinde braucht ein Klimaprotokoll und eine eigene Energiebuchhaltung
- Der jährliche e5-Mitgliedsbeitrag kann ab sofort bis zu 100 Prozent angerechnet werden
- Derzeit nehmen 46 Kärntner Gemeinden am e5-Programm teil

Welche Kosten sind anrechenbar?

Kosten für Vernetzung, Qualifizierung und Weiterbildung oder bewusstseinsbildende Maßnahmen zu Mobilität, Energieeffizienz, Klima- und Umweltschutz sowie Kosten für Fachexpertisen.

Nicht angerechnet werden investive Maßnahmen.

 - **Gemeinden Kärnten**



Vzbgm. Bernhard Haslacher spricht sich gegen eine Teilnahme auf, weil er sich nicht vorstellen kann, dass sich eine Gruppe aus Gemeindefachleuten, Personen aus der Wirtschaft, etc. finden wird, die das geforderte Team bilden sollen, welches sich regelmäßig trifft und Projekte entwickelt.

Vzbgm. Siegfried Mohl ist gegenteiliger Meinung, er verweist auf die täglichen Meldungen und Berichte zum Klimawandel, etc. in den Medien und ist überzeugt, dass man mit der Teilnahme am e5-Programm einiges bewirken könnte.

Weiters informiert er, dass in der Region Lieser- und Maltatal alle Gemeinden am e5 Programm teilnehmen. Nicht nur die Kommunen, auch die Bürger sind eingebunden und können auch Förderungen lukrieren.

Zunächst braucht es ein Audit mit dem festgestellt wird, ob Prozesse, Anforderungen und Richtlinien die geforderten Standards erfüllen, um dann entsprechend handeln zu können.

GR Dieter Haslacher informiert, dass Gemeinden, die eine Energiebuchhaltung führen, 50% des e5-Mitgliedsbeitrages refundiert bekommen.

GV Lorenz Podesser merkt an, dass die eigentliche Arbeit im e5-Programm dann wieder Gemeindebedienstete erledigen werden und die dafür aufgewendeten Kosten nicht sichtbar sind.

GR Peter Schober fragt nach, wer die Gruppe leiten soll, bzw. wer darin mitarbeiten würde?

GRⁱⁿ Daniela Pichler gibt zu bedenken, dass die Gruppenleitung sicher niemand unentgeltlich macht.

Daraufhin informiert Bürgermeister Gerald Preimel, dass sich auch die Anfänge der Teilnahme am „Gesunde Gemeinde“ – Programm schwierig gestalteten, dies heute aber eine gute und für die Bürgerinnen und Bürger interessante Sache ist.

Ihn persönlich würde die Teilnahme am e5-Programm interessieren, zumal die Umweltreferentin in Spittal/Drau beheimatet ist. Auch bei den ersten Beratungen über eine KEM-Mitgliedschaft überwog die Skepsis, heute wird die Teilnahme Klima- und Energiemodellregion nicht mehr in Frage gestellt.

GV Peter Klammer gibt zu bedenken, dass durch eine Mitgliedschaft beim e5-Programm nicht mehr Förderungen zu lukrieren sind.

Vzbgm. Mohl entgegnet, dass sich die Gemeinde aus den Erkenntnissen des Audits Kosten sparen kann.

Auf die Anfrage von GR Gerold Brugger, wer in der e5-Gruppe arbeiten soll, schlägt Vzbgm. Mohl die Mitglieder des Ausschusses vor.

Bgm. Preimel erläutert, dass es anfangs nur eine Schreibkraft und den zuständigen Referenten braucht. Bei Sitzungen und Vorträgen muss zusätzlich von einigen Personen der jeweilige Saal hergerichtet werden. Er erklärt sich grundsätzlich bereit, die Leitung der e5-Gruppe zu übernehmen.

GR Hans-Jörg Unterkofler empfiehlt Synergien zu nutzen. Wenn die Gemeinden im Lieser- und Maltatal an diesem Programm teilnehmen, sollte man mit den handelnden Personen Gespräche führen.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, am e5-Programm des Landes Kärnten teilzunehmen.

Beschluss: Der Gemeinderat lehnt diesen Antrag mit 7:11 Stimmen ab (Gegenstimmen: Vzbgm. Bernhard Haslacher, GR Josef Stanitznig, GRⁱⁿ Stefanie Triebelnig, GRⁱⁿ Daniela Pichler, GV Lorenz Podesser, GR Peter Schöber, GR Georg Striedner, GR Gerold Brugger, GR Stefan Rainer, GV Peter Klammer, GR Harald Haßlacher).

9. Preisanpassung Gästemeldeblatt

Der Referent informiert, dass es das elektronische Gästebblatt, anstelle der Meldeblöcke zur Anmeldung von Gästen in Beherbergungsbetrieben, schon seit einigen Jahren gibt. Die Marktgemeinde Lurnfeld hat dieses nach jahrelangem Drängen eines Betriebes, im Rahmen der EDV-Umstellung im Amt im Frühjahr 2020, eingeführt.

Die Umstellung auf das elektronische Meldeblatt haben vor allem einige Vermieter von Ferienwohnungen und Almhütten vollzogen, diese melden uns ihre Ankünfte und Abreisen via Feratel Webclient, so dass die Nächtigungen dann automatisch bei der Ortstaxenabrechnung aufscheinen.

Da die Vermieter ohnehin einen Internetzugang haben, entstehen dafür keine Kosten. Größere Betriebe mit eigener Hotelsoftware benötigen hingegen eine Schnittstelle, um die Daten an uns weiterzuleiten.

Die Beherbergungsbetriebe in der Marktgemeinde Lurnfeld, die die meisten Nächtigungen verzeichnen, geben immer noch die händisch ausgefüllten Meldezettel im Gemeindeamt ab und somit hat das Tourismusbüro die Dateneingabe zu erledigen. Vzbgm. Haslacher hat versucht, die betroffenen Betriebsinhaber von einer Umstellung zu überzeugen. Diese Bemühungen waren leider vergeblich.

Derzeit zahlen die Betriebe bei einer Mindestabnahme von 20 Meldezettelgarnituren EUR 0,12 pro Stück, also insgesamt EUR 2,40. Der Tourismusausschuss hat sich im Juli darauf geeinigt, den Kostenersatz auf EUR 0,25 anzuheben.

Einige der Gemeinderatsmitglieder sind der Ansicht, dass der Kostenersatz mit EUR 0,25 nicht einmal kostendeckend ist und im nächsten Jahr noch einmal eine Erhöhung auf EUR 0,50 erfolgen sollte.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Erhöhung des Kostenersatzes für Gästemeldezettel per 01.01.2022 auf EUR 0,25 pro Gästemeldeblatt zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

10. Friedhofsgebührenverordnung – Anpassung

Die Friedhofsgebühren sind indexgebunden, die letzte Anpassung ist mit 01.01.2019 erfolgt, daher hat die Finanzverwalterin vor der Ausschusssitzung am 1. Juli 2021 eine neue Indexberechnung erstellt. Der Index (VPI 1986 August) ist seit der letzten Erhöhung im Jahr 2019 um 5,3% gestiegen.

In der Ausschusssitzung wurde beschlossen, die Friedhofsgebühren ab 1.1.2022, gemäß der Indexberechnung, zu erhöhen:

Index per	%	Aufbahrungshalle	Nutzung 10 Jahre	Erhaltung 3 Jahre
01.01.2019	Erhöhung 2,2%	EUR 101,00	EUR 92,00	EUR 42,00
2020 und 2021	Keine Erhöhung			
01.01.2022	Erhöhung 5,3%	EUR 106,00	EUR 97,00	EUR 46,00

Bürgermeister Gerald Preimel informiert, dass immer wieder Leute mit dem Ansuchen, ihre Grabstätte zu verkleinern, an ihn herantreten. Dadurch würden vor allem im oberen (zugleich ältesten) Teil des Friedhofes noch mehr Lücken entstehen.

Daher sollen die Grabbenutzungsgebühren künftig nach Einzel- und Familiengräbern, wie in der Friedhofsordnung festgelegt und nicht nach der tatsächlichen Breite, vorgeschrieben werden:

Nutzungsgebühr für Familiengräber für 10 Jahre	EUR 200,00,
Nutzungsgebühr für Einzelgräber für 10 Jahre	EUR 100,00,
Nutzungsgebühr für Urnengräber für 10 Jahre	EUR 100,00,
Erhaltungsgebühr für Familiengräber für 3 Jahre	EUR 100,00,
Erhaltungsgebühr für Einzel- und Urnengräber für 3 Jahre	EUR 50,00
Gebühr für Aufbahrungshalle	EUR 106,00.

Die Amtsleiterin verliest den, von der Abt. 3, AKL bereits genehmigten Entwurf der angepassten Friedhofsgebührenverordnung.

Zahl: 817-0/4642021

Möllbrücke, am 04.11.2021

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 4. November 2021, Zl. 817-0/464/2021 mit der die Gebühren für die Gemeindefriedhöfe Möllbrücke und Pusarnitz und die Gebühren für die gemeindeeigenen Aufbahrungshallen ausgeschrieben werden

(Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, und § 13 der Kärntner Allgemeinen

GR4/2021 vom 04.11.2021

Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 14. Mai 2020, Zl. 817-0/445/2020 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Nutzung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen, bzw. -gräber und der Aufbahrungshallen werden von der Marktgemeinde Lurnfeld Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Nutzung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnennischen, bzw. -gräber sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte, bzw. Urnennische oder Urnengrab zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden für die Bereitstellung und Erhaltung einerseits und für die Nutzung anderseits ausgeschrieben.
- (3) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshallen sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (4) Die Verordnung gilt für die Gemeindefriedhöfe und Aufbahrungshallen Möllbrücke und Pusarnitz.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Nutzung einer Grabstätte werden für die Dauer von 10 Jahren wie folgt festgelegt:

a.	Für ein Einzelgrab	€ 100,00
b.	Für ein Familiengrab	€ 200,00
c.	Für eine Urnennische, bzw. ein Urnengrab	€ 100,00.

- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung und Erhaltung einer Grabstätte werden für die Dauer von 3 Jahren wie folgt festgelegt:

a.	Für ein Einzelgrab	€ 50,00
b.	Für ein Familiengrab	€ 100,00
c.	Für eine Urnennische, bzw. ein Urnengrab	€ 50,00

- (3) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshallen beträgt je Aufbahrung **€ 106,00.**

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Nutzungsrecht an Grabstätten, Urnennischen, bzw. Urnengräbern erwirbt oder Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen,

Grabstätten, bzw. Urnennischen oder Urnengräber und die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

§ 5

Abgabefälligkeit

Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 13. Dezember 2018, Zl. 817-0/426/2018, mit der die Gebühren für die Gemeindefriedhöfe Möllbrücke und Pusarnitz und die Gebühren für die gemeindeeigenen Aufbahrungshallen ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Gerald Preimel

Abschließend informiert der Bürgermeister, dass, lt. Frau Dr. Maria Krenn, Abt. 3, AKL, die Friedhofsgebühren der Marktgemeinde Lurnfeld im Kärnten Schnitt noch immer sehr niedrig sind.

Dazu berichtet Frau Mag. Gröppel, dass im Bereich „Friedhöfe“ das doppelte Äquivalenzprinzip gilt. Das bedeutet, dass der Gebührenhaushalt nicht nur ausgeglichen sein muss, sondern auch Rücklagen für etwaige Investitionen gebildet werden sollen.

Nach kurzer Debatte, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge die Friedhofsgebühren ab 01.01.2022, wie vorgetragen und entsprechende Friedhofsgebührenverordnung beschließen:

Nutzungsgebühr für Familiengräber für 10 Jahre	EUR 200,00,
Nutzungsgebühr für Einzelgräber für 10 Jahre	EUR 100,00,
Nutzungsgebühr für Urnengräber für 10 Jahre	EUR 100,00,
Erhaltungsgebühr für Familiengräber für 3 Jahre	EUR 100,00,
Erhaltungsgebühr für Einzel- und Urnengräber für 3 Jahre	EUR 50,00
Gebühr für Aufbahrungshalle	EUR 106,00.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

11. Stromliefervertrag KELAG AG– Ergänzung Vertrag für 2022 bis 2024

Der Vorsitzende erinnert daran, dass der Stromliefervertrag mit der KELAG AG vom Gemeinderat am 29.07.2021 beschlossen wurde. Der Tagespreis war damals EUR 7,6 cent pro kWh.

Die KELAG AG hat es verabsäumt mitzuteilen, dass die Bestellung umgehend nach erfolgter Beschlussfassung hätte erfolgen sollen. Der Strompreis ist inzwischen stark gestiegen und beträgt heute 10,6 Cent pro kWh.

Nachdem mehrere Gemeinden dasselbe Problem hatten, hat der Gemeindebund interveniert und die KELAG AG eingelenkt und laut Email vom 01.10.2021 einen zusätzlichen Rabatt für das Jahr 2022 in Höhe von 15 % gewährt.

Aufgrund der mangelnden Details garantiert uns die KELAG AG den Tagespreis von 7,6 ct (29.07.2021), jedoch formal in Form einer nachträglichen Gutschrift (dies schriftlich per Mail).

Der Vertrag wird formell zum Tagespreis abgeschlossen, dieser liegt am 4.11.2021 bei 10,6 Cent pro kWh.

Antrag, der Gemeinderat möge dem Stromliefervertrag mit der KELAG AG, wie oben beschrieben, zustimmen und den Bestellvorgang für die Gesamtmenge mit 05.11.2021 zum Tagespreis von 10,6 Cent je kWh auslösen.

Beschluss: Der Gemeindevorstand beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

12. Berichte

Bürgermeister Gerald Preimel lädt zum Präsentationsabend „Juwelen unserer Kulturlandschaft“ am 19. November 2021 im VAZ Möllbrücke ein. Frau Monika Gschwandner-Elkins vom Kärntner Bildungswerk präsentiert die Kulturjuwelen der Marktgemeinde Lurnfeld.

Weiters berichtet er, dass er am Montag, den 08.11.2021 an der Bürgermeisterkonferenz teilnimmt.

Vzbgm. Siegfried Mohl berichtet, dass ihm eine Unterschriftenliste zur Errichtung eines Spielplatzes in Pusarnitz übermittelt wurde. Zusätzlich zu den 10 Personen aus Pusarnitz haben auch drei GöriacherInnen und 11 MöllbrückenerInnen unterschrieben. Er übergibt die Unterschriftenliste dem zuständigen Ausschussobmann GR Hans-Jörg Unterkofler.

GV Lorenz Podesser fragt nach dem aktuellen Stand in der Angelegenheit „Ortseinfahrt Pusarnitz“?

Dazu informiert der Bürgermeister, dass das Projekt der Fa. Poltnigg & Klammer vom AKL abgelehnt wurde. Angeblich wegen einer Kleinigkeit und weil die Straße zu schmal sei. Das Projekt wird nun überarbeitet, bis zur nächsten Bauausschusssitzung sollte eine positive Rückmeldung seitens des AKL vorliegen.


Die erforderlichen Gutachten liegen vor, die Grundstückseigner wollen nur dann verkaufen, wenn der Gehsteig bis zum Marktplatz durchgeht.

Bevor in der Sache weiter agiert werden kann, müssen wir auf eine positive Rückmeldung vom AKL warten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, bedankt sich Bürgermeister Gerald Preimel bei allen Anwesenden und schließt die Sitzung um 20:40 Uhr.

Für den Gemeinderat:


.....
(GR Hans-Jörg Unterkofler)



.....
(GR Peter Schober)

Der Vorsitzende:


.....
(Bgm. Gerald Preimel)


.....
(ALⁱⁿ Mag.^a Jutta Gröppel)

Die Schriftführerin:


.....
(Gisela Burger)